

KLIMARAHMEN KONVENTION UNFCCC 1992



Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, kurz Klimarahmenkonvention, [...] **ist ein internationales Umweltabkommen mit dem Ziel, eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern und die globale Erwärmung zu verlangsamen sowie ihre Folgen zu mildern [...].**

Die wichtigste Verpflichtung der Konvention ist, dass alle Vertragspartner regelmäßige Berichte, sogenannte Treibhausgasinventare, zu veröffentlichen haben. [...]

Die Klimarahmenkonvention wurde am 9. Mai 1992 in New York City verabschiedet und im selben Jahr auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro von 154 Staaten unterschrieben (heute 198 Staaten und Organisationen). Sie trat zwei Jahre darauf, am 21. März 1994, in Kraft. [...]

KYOTO- PROTOKOLL 1997



Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, [...] ist ein am 11. Dezember 1997 beschlossenes Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) mit dem Ziel des Klimaschutzes.

Das am 16. Februar 2005 in Kraft getretene Abkommen legte erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Treibhausgas-Ausstoß – der Hauptursache der globalen Erwärmung – in den Industrieländern fest.

Bis Anfang Dezember 2011 hatten 191 Staaten sowie die Europäische Union das Kyoto-Protokoll ratifiziert. [...] Teilnehmende Industrieländer verpflichteten sich, ihren jährlichen Treibhausgas-Ausstoß [...] gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Diese Emissionsminderungen wurden erreicht. [...]

Strittig waren vor allem der Umfang und die Verteilung der künftigen Treibhausgas-Reduktionen, die Einbindung von Schwellen- und Entwicklungsländern in die Reduktionsverpflichtungen sowie die Höhe von Finanztransfers. [...] Das Abkommen konnte nur wenig am allgemeinen Wachstumstrend der wichtigsten Treibhausgase ändern. [...]

ÜBEREINKOMMEN VON PARIS 2015



Das Übereinkommen von Paris [...] ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den 195 Vertragsparteien anlässlich der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) mit dem Ziel des Klimaschutzes in Nachfolge des Kyoto-Protokolls geschlossen haben.

Das Übereinkommen [...] sieht vor, die globalen Erwärmung auf „deutlich unter“ zwei Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen und Anstrengungen für eine Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius zu unternehmen. [...]

[...] der Sonderbericht 1,5 °C globale Erwärmung des IPCC von 2018 warnt [...] vor irreversiblen Folgen, zudem vor der weiteren Zunahme von Hitzeextremen, Starkniederschlägen und Dürren sowie einer zusätzlichen Erhöhung des Meeresspiegels. [...]

Das Ziel des Übereinkommens [...]:

(a) Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau; [...] Dadurch sollen die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich reduziert werden;

(b) Erhöhung der Fähigkeit, sich an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie Förderung einer Entwicklung, die mit geringen Treibhausgasemissionen einhergeht und zugleich die Nahrungsmittelproduktion nicht bedroht;

(c) Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.

KLIMASCHUTZ- PLAN 2050 2016



Die
Bundesregierung

Der Klimaschutzplan 2050 beschreibt die **Klimaschutzpolitischen Grundsätze und Ziele der deutschen Bundesregierung im Blick auf die Umsetzung des Übereinkommens von Paris** [die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen], er wurde am 14. November 2016 verabschiedet. [...]

Hierzu hatte die Europäische Union [...] den Plan eingebracht, EU-weit die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Der nationale Klimaschutzplan 2050 soll die hierfür erforderlichen Reduktionsschritte aufzeigen. [...]

Um die Akzeptanz des Plans zu erhöhen, [...] wurden bei **Bürgerkonferenzen** [...] von rund 500 Bürgerinnen und Bürger insgesamt 77 Vorschläge entwickelt [...]. Das BMUB hat das Ergebnis der Beteiligung ausgewertet [...].

Nach den Änderungen durch das Kanzleramt wurde vom BMUB die Ressortabstimmung eingeleitet. Für die Verbände fand am 27. September eine Anhörung statt, an der NABU, BUND, Greenpeace und WWF aus Protest nicht teilnahmen. [...]

Ein breites Bündnis von über fünfzig Umwelt-, Klima- und Entwicklungsorganisationen [...], forderte die Bundesregierung [...] auf, die klimapolitischen Anstrengungen zu verschärfen, da mit den bisherigen Maßnahmen die Klimaschutzziele nicht erreicht würden.

Der Klimaschutzplan wurde in sieben Bereiche unterteilt:

- Klimaschutz in der Energiewirtschaft
- Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen
- Klimaschutz und Mobilität
- Klimaschutz in Industrie und Wirtschaft
- Klimaschutz in der Landwirtschaft
- Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft
- Übergreifende Ziele und Maßnahmen

Er soll in regelmäßigen Abständen angepasst und fortgeschrieben werden. [Der Entwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes wurde beschlossen], um die Klimaschutzziele in Deutschland erstmals gesetzlich zu verankern.

BUNDES-KLIMASCHUTZ- GESETZ 2019



Die
Bundesregierung

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist ein deutsches Bundesgesetz, das die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten soll. Mit dem Klimaschutzgesetz wurden die im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Klimaschutz- und Sektorziele erstmals gesetzlich verankert:

[1] Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2030 um mindestens 65 % unter den Vergleichswert des Jahres 1990 gemindert werden, bis 2040 um mindestens 88 %. Im Jahr 2045 soll NettoTreibhausgasneutralität erreicht werden.

[2] Zudem legt das Gesetz für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 jährliche Minderungsziele fest. Für verschiedene Wirtschaftssektoren sind bis 2030 pro Jahr Höchstmengen an Emissionen vorgegeben.

[3] Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor hat das zuständige Bundesministerium innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm vorzulegen.

[4] Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

[5] Mit dem Gesetz wurde der Expertenrat für Klimafragen eingerichtet.

[Der Klimabeschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 erklärte Bestimmungen des BundesKlimaschutzgesetzes (KSG)] mit den Grundrechten für unvereinbar [...] Zur Begründung hieß es, das Gesetz verschiebe hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Dies gehe zu Lasten der jüngeren Generation.

KLIMABESCHLUSS 2021



Bundesverfassungsgericht

Der Klimabeschluss [...] des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 erklärte Bestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) mit den Grundrechten für unvereinbar.

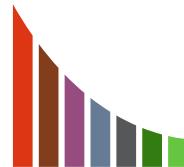
Dieser Klimabeschluss wird als bislang wichtigste Gerichtsentscheidung im deutschen Klimaschutzrecht verstanden. **Der Klimaschutz erlangte durch die entsprechende Interpretation von Art. 20a des Grundgesetzes und den Freiheitsrechten jüngerer Generationen Verfassungsrang.**

[Grundgesetz Artikel 20a: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.]

Zur Begründung führte das Gericht aus, das Gesetz verschiebe hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Dies gehe zu Lasten der jüngeren Generation. Die Erwärmung zu begrenzen, sei dann nur mit immer dringenderen und kurzfristigeren Maßnahmen machbar. Davon seien dann praktisch sämtliche grundgesetzlichen Freiheitsrechte potenziell betroffen, [...]. Mit den natürlichen Lebensgrundlagen müsse laut Art. 20a GG sorgsam umgegangen werden [...]. Es dürfe nicht dazu kommen, dass einer Generation das Recht zugestanden werde, „unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO2 -Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde“. Der Gesetzgeber hätte deshalb Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Das Gericht verpflichtete den Gesetzgeber, bis Ende 2022 die Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen für die Zeit nach 2030 näher zu regeln. [...]

Thomas Groß, [Rechtswissenschaftler], konstatierte im März 2023: „Wenn man mit dem Abstand von zwei Jahren auf die Entscheidung und ihre (Nicht)Folgen sieht, muss die Bewertung deutlich nüchterner ausfallen. Zum einen wird meist übersehen, dass die unmittelbare Wirkung des Beschlusses denkbar gering war. Vor allem wird er aber von der Politik, von den Verwaltungsgerichten und sogar vom Bundesverfassungsgericht selbst nicht umgesetzt. Das Problem, wie effektiver Klimaschutz durchgesetzt werden kann, ist nach wie vor nicht gelöst.“

EXPERTENRAT FÜR KLIMAFRAGEN 2020



Expertenrat
für Klimafragen

Der Expertenrat für Klimafragen, kurz ERK, auch Klimarat, ist ein auf Basis des deutschen BundesKlimaschutzgesetzes (KSG) im August 2020 eingerichtetes Gremium mit Sitz in Berlin. **Es prüft die vom Umweltbundesamt vorgelegten Emissionsdaten und legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag eine Risikobewertung der veröffentlichten Daten vor.**

Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 KSG: „Es wird ein Expertenrat für Klimafragen aus fünf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen eingerichtet. Die Bundesregierung benennt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder, davon jeweils mindestens ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umeltwissenschaften sowie soziale Fragen.“ [...]

Am 3. Juni 2024 veröffentlichte der Expertenrat für Klimafragen ein durch die Bundesregierung beauftragtes Sondergutachten zur Prüfung der Projektionsdaten 2024, welche die zukünftige Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland beschreiben.

Im Gegensatz zur Regierung bezweifelt der Expertenrat, dass Deutschland seine Treibhausgasemissionen schnell genug senken wird. Für die 2030er Jahre würden die maximalen Emissionsmengen um 10 Prozent überschritten. Demnach werden gegenwärtig sowohl die Klimaschutzziele 2030, als auch die Treibhausgasneutralität 2045 verfehlt und auch 2050 nicht erreicht.

KLIMAKABINETT

2019



Die
Bundesregierung

Das Klimakabinett ist ein [...] 2019 von der deutschen Bundesregierung (Kabinett Merkel IV) eingesetzter Ausschuss. Er soll gewährleisten, dass in Deutschland der Klimaschutzplan 2050 aus dem Jahr 2016 umgesetzt wird und im ersten Schritt die Klimaschutzziele 2030 eingehalten werden. **Im September 2019 legte das Kabinett mit dem sogenannten Klimapaket diesbezüglich Pläne vor, die insbesondere unter Wissenschaftlern auf starke Kritik stießen.**

Das Klimakabinett [bestand] aus der Bundeskanzlerin Angela Merkel und den sechs Bundesministern Svenja Schulze (Umwelt), Olaf Scholz (Finanzen), Peter Altmaier (Wirtschaft), Horst Seehofer (Bau), Andreas Scheuer (Verkehr) und Julia Klöckner (Agrar). Zudem gehören dem Ausschuss der Kanzleramtschef Helge Braun und der Staatssekretär und Regierungssprecher Steffen Seibert an. [...]

Ursprünglich war geplant, dass jedes Ministerium die konkreten Einsparungen von Treibhausgasen für das Gesamtpaket auflistet, welche [...] daraufhin überprüft werden sollten. Im Laufe der Verhandlungen wurden jedoch alle entsprechenden Zahlen sowohl der Einzelvorschläge als auch des Gesamtpaketes aus dem später vorgelegten Klimaschutzprogramm entfernt. Damit ist es laut Süddeutscher Zeitung nicht mehr möglich, sowohl die Klimaschutzwirkung einzelner Maßnahmen nachzuprüfen als auch, ob das Klimaschutzpaket insgesamt die für das Klimaziel 2030 nötige Emissionsreduktion erzielen kann. [...]

Im neuen Referentenentwurf wurde das nationale CO2 - Einsparziel für 2040 entfernt und das zugesagte Erreichen der Klimaneutralität für Deutschland bis 2050 abgeschwächt und durch eine unverbindlichere Formulierung ersetzt. Aufgeweicht wurden auch die Kontrollmechanismen, die sicherstellen sollen, dass Deutschland die Ziele auch tatsächlich erreicht. So soll der Expertenrat kein jährliches Hauptgutachten mehr erstellen, in dem die von der Regierung durchgeführten Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft werden. **Auch darf der Expertenrat [...] keine Vorschläge mehr machen, wenn Ministerien ihre CO2 -Einsparziele zu verfehlt drohen.** Ebenso soll die Regierung ohne Zustimmung des Bundesrats Emissionsmengen zwischen einzelnen Sektoren ändern können. Es soll ebenso möglich sein, verfehlte Klimaziele in die Zukunft zu übertragen.

Nach Kritik aus dem Bundesrat kündigte die Bundesregierung [...] Nachbesserungen am Klimapaket an. [...] Die Beschlüsse werden [...] umgesetzt durch ein Bundes-Klimaschutzgesetz, ein Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht und ein Brennstoffemissionshandelsgesetz. [...]

Annalena Baerbock, Parteivorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, kritisierte das Maßnahmenpaket als „**eine Abkehr von den Pariser Klimazielen und von unserer Zukunft**“. [...]

KLIMAANPASSUNGS GESETZ 2024



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Ein Rahmen für die Vorsorge gegen die Klimakrise

Ob Hitze, Dürre, Überflutungen oder Waldbrände – es vergeht kein Tag, an dem wir nicht mit Nachrichten über Ereignisse konfrontiert sind, die durch die Klimakrise verursacht oder verstärkt worden sind. Das Hochwasser an der Ahr im Jahr 2021 war eine Zäsur. Es hat zahlreiche Menschenleben gekostet und Sachschäden in Milliardenhöhe verursacht. Seither ist klar, die Klimakrise ist längst nicht mehr nur ein Problem der Staaten des globalen Südens, sondern trifft uns auch in Deutschland.

Das neue Gesetz setzt den strategischen Rahmen für die künftige Klimaanpassung in Bund, Ländern und Kommunen. Es ist das erste bundesweite Klimaanpassungsgesetz. Das Gesetz wurde am 22. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

Mit dem Sofortprogramm Klimaanpassung vom März 2022 werden bereits nachhaltige und integrierte Klimaanpassungsprozesse vor Ort unterstützt, zum Beispiel mit der Förderung von Klimaanpassungsmanagerinnen und -managern.

Die zunächst bis 2023 befristete Förderung von Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen wird weiterentwickelt und verstetigt.

Die Bundesregierung verpflichtet sich damit, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufend umzusetzen. Das Erreichen dieser Ziele wird mittels eines regelmäßigen Monitorings überprüft.

ÄNDERUNG DES BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZES 2024



Der Bundestag hat am 26. April 2024, die zweite Änderung des **Bundesklimaschutzgesetzes** verabschiedet. Für die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie geänderte Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung votierten die Koalitionsfraktionen. Die Oppositionsfraktionen und die Gruppe Die Linke stimmten dagegen. [...]

Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um das Ziel, 65 Prozent weniger CO2 bis 2030 und Klimaneutralität bis 2045, erreichen zu können. [...]

Hierzu sollen künftig Jahresemissionsgesamt Mengen für alle Sektoren eingeführt werden. Eine sektor- und jahresübergreifende Gesamtbetrachtung der Jahresemissionsgesamt Mengen der Jahre 2021 bis einschließlich 2030 soll eine gegebenenfalls nötige Nachsteuerung ermöglichen.

Darüber hinaus wird die Stellung des Expertenrates für Klimafragen erhöht. So soll der Rat auf Grundlage der Emissions- und Projektionsdaten festlegen, ob und inwieweit die Gesamtmenge der jährlichen Emissionszuweisungen an Deutschland nach der Europäischen Klimaschutzverordnung für die Jahre 2021 bis 2030 voraussichtlich eingehalten wird. [...]

**Kritik von Olaf Bandt,
Vorsitzender des Bund
für Umwelt und
Naturschutz
Deutschland (BUND)
vom 15.04.2024**



Die Einigung zum neuen Gesetz ist ein Schlag gegen die Klimaschutzarchitektur in Deutschland: Statt Verbindlichkeit und Zuständigkeit gibt es jetzt geteilte Verantwortungslosigkeit. Klimaschutz soll ungestraft auf die lange Bank geschoben werden. Ein fatales Bild: Gerade erst ist die Regierung zu mehr Klimaschutz verurteilt worden, jetzt ändert sie die Grundlage. Heute hat auch der Klima-Expertenrat dringlich neue Maßnahmen-Pakete gefordert.

Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw17-de-klimaschutzgesetz-999794>, zuletzt besucht am 28.8.2024

Quelle: <https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/einigung-zum-neuen-klimaschutzgesetz-schlag-gegen-den-klimaschutz/>, zuletzt besucht am 28.8.2024